

289 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1995), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bundesministeriengesetz 1986 und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden (223 der Beilagen)

Mit dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz sollen Sonderbestimmungen für hauptamtliche akademische Funktionäre nach dem UOG 1993 getroffen, die Regelungen über die zeitlichen Voraussetzungen für das definitive Assistentendienstverhältnis angepaßt und eine Reihe von Bestimmungen geändert werden, die in der Praxis zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt haben. Der zuletzt genannte Bereich betrifft insbesondere die Wiederbestellung ehemaliger Universitäts(Hochschul)assistenten und die Bestelldauer von Universitätsassistenten in Facharztausbildung. Der vorliegende Entwurf ist ein Teilergebnis der Vorarbeiten zur Änderung des Hochschullehrerdienstrechtes, die aus Anlaß der Universitätsreform (UOG 1993) aufgenommen worden sind.

Darüber hinaus sieht der vorliegende Entwurf folgende Regelungen vor:

1. Umwandlung des Karenzurlaubsgeldes für alleinstehende Elternteile in einen Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld, der in Form einer Abgabe rückzuzahlen ist,
2. Schaffung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der technischen Möglichkeiten der Datenverarbeitung bei der Bearbeitung dienst- und besoldungsrechtlicher Daten durch den Bundeskanzler und den Bundesminister für Finanzen im Rahmen ihrer Mitwirkungskompetenzen,
3. Schaffung einer Wahlmöglichkeit des zu einer zwischenstaatlichen Einrichtung entsendeten Bediensteten zwischen den den Inlandsbezug übersteigenden inländischen Leistungen und den Zuwendungen von dritter Seite,
4. Erweiterung der Regelung über den Entfall des Anspruches bei Lehrveranstaltungen im Dienstort durch Einbeziehung des Wohnortes,
5. Verständigung des Vertragsbediensteten nach 9 Monaten Krankenstand über die gesetzlichen Endigungsbestimmungen seines Dienstverhältnisses,
6. Herabsetzung der für die Erbringung der besonderen Hilfeleistung an Wachebedienstete erforderlichen Dauer der Erwerbsunfähigkeit von sechs auf drei Monate im Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz,
7. Festlegung besonderer Ernennungserfordernisse für den Gehobenen Verkehrs-Arbeitsinspektionsdienst,
8. Bemessung der Auslandsverwendungszulage und des Auslandsaufenthaltszuschusses ausschließlich nach der dienstlichen Verwendung,
9. Korrekturen an der begünstigten Vorrückung anläßlich der Pensionierung,
10. Verlängerung der bei der Pensionsversorgung früherer Ehegatten vorgesehenen Antragsfrist,
11. Klarstellung der pensionsrechtlichen Folgen des Amtsverlustes nach § 27 StGB,

12. folgende Änderungen im Zusammenhang mit Personalvertretungswahlen:
- a) Klarstellung, daß in bestimmten Fällen der Abwesenheit vom Dienst die Dienststellenangehörigkeit und damit das Wahlrecht für die Personalvertretungswahlen aufrecht bleibt,
 - b) Auflassung des durch Privatisierungsmaßnahmen obsolet gewordenen Fachausschusses bei der Wasserstraßendirektion und des Zentralausschusses beim Bundesamt für Zivilluftfahrt,
 - c) Festsetzung und Kundmachung eines einheitlichen Wahltermines durch die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst,
 - d) Festsetzung eines einheitlichen Stichtages zur Ermittlung der Wahlberechtigung,
 - e) Verlängerung der Frist zur Einbringung von Wahlvorschlägen beim zuständigen Wahlschuß von drei auf vier Wochen,
 - f) Anordnung, bei der Erstellung von Wahlvorschlägen auf eine angemessene Vertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer Bedacht zu nehmen,
13. kleinere Änderungen der durch das Besoldungsreform-Gesetz 1994, BGBl. Nr. 550, und nachfolgende Novellen getroffenen Neuregelungen.

Der Entwurf enthält darüber hinaus Zitierungsanpassungen und Anpassungen von Ressortbezeichnungen, die durch Änderungen von Rechtsvorschriften notwendig geworden sind.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich hinsichtlich

1. des Art. VIII, soweit dessen Vollziehung dem Bundesminister für Finanzen obliegt, aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG,
2. des Art. VIII, soweit dessen Vollziehung dem Bundesminister für Justiz obliegt, aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG,
3. des Art. VIII, soweit dessen Vollziehung dem Bundesminister für Arbeit und Soziales obliegt, aus Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG,
4. der Art. I bis VII, IX bis XII und XIV aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG,
5. des Art. VIII, soweit er dienstrechtliche Regelungen für Landeslehrer enthält, aus Art. 14 Abs. 2 B-VG,
6. des Art. VIII, soweit er dienstrechtliche Regelungen für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer enthält, aus Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG,
7. des Art. XIII aus Art. 77 Abs. 2 B-VG.

Der Verfassungsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. Juli 1995 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Mag. Terezija Stojsits, Dr. Volker Kier, Mag. Johann-Ewald Stadler, Dr. Ilse Mertel sowie Staatssekretär Mag. Karl Schlögl.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Ilse Mertel und Karl Donabauer mit Mehrheit angenommen.

Ein weiterer Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Ilse Mertel und Karl Donabauer fand nicht die Mehrheit des Ausschusses.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (223 der Beilagen) mit den eingeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1995 07 05

Dr. Günther Kräuter

Berichterstatter

Dr. Peter Kostelka

Obmann

/.

Abänderungen

zum Gesetzentwurf 223 der Beilagen

1. Art. I Z 1 entfällt. Im Art. I erhalten die Z 2 bis 23 die Bezeichnung „1.“ bis „22.“, die Z 23a die Bezeichnung „23.“ und die Z 23b die Bezeichnung „23a.“.

2. Im Art. I Z 27 entfällt im § 278 Abs. 17 Z 3 das Zitat „§ 1 Abs. 2.“.

3. Art. X lautet:

„Artikel X

Änderung des Richterdienstgesetzes

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/61, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. V wird folgender Art. VI eingefügt:

„Artikel VI

Automationsunterstützte Datenverarbeitung

(1) Der Bundesminister für Justiz ist ermächtigt, die mit dem Dienstverhältnis der Richter und Richteramtswärter im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Daten, insbesondere soweit sie dienstrechtlicher, besoldungsrechtlicher oder ausbildungsbezogener Art sind, automationsunterstützt zu verarbeiten. Soweit eine derartige Verarbeitung nicht als Standardverarbeitung im Sinne des § 8 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, zu melden ist, darf sie erst nach ihrer Registrierung im Datenverarbeitungsregister aufgenommen werden.

(2) Der Bundeskanzler und der Bundesminister für Finanzen sind ermächtigt, soweit dies zur Wahrnehmung der ihnen in Vollziehung dieses Bundesgesetzes übertragenen Mitwirkungsbefugnisse eine wesentliche Voraussetzung bildet, in die von Abs. 1 erfaßten Personaldatensysteme direkt Einsicht zu nehmen.

(3) Der Bundeskanzler und der Bundesminister für Finanzen sind weiters ermächtigt, Daten aus den von Abs. 1 erfaßten Personaldatensystemen für statistische Auswertungen zu verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich der allgemeinen Personalangelegenheiten öffentlich Bediensteter und der finanziellen Angelegenheiten des Dienstverhältnisses öffentlich Bediensteter eine wesentliche Voraussetzung bildet.“

2. Im § 76d Abs. 5 wird das Zitat „§ 11c des Karenzurlaubsgeldgesetzes, BGBl. Nr. 395/1974,“ durch das Zitat „§ 12 des Karenzurlaubsgeldgesetzes, BGBl. Nr. 395/1974,“ ersetzt.

3. § 173 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 43/1995 erhält die Absatzbezeichnung „(10)“.

4. Dem § 173 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten in Kraft:

1. Art. VI mit dem auf die Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 folgenden Tag,
2. § 76d Abs. 5 mit 1. Jänner 1996.““